



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg



checkup:
das verkehrssichere Fahrrad

Impressum

Herausgeber
Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz:
Augsburger Straße 700
D-70329 Stuttgart
Telefon 0711.9321-0
Fax 0711.9321-500

Sitz:
Waldhornplatz 1
D-76131 Karlsruhe
Telefon 0721.6098-1
Fax 0721.6098-5200

E-Mail: info@uk-bw.de
www.uk-bw.de

Verantwortlich
Geschäftsführung der
Unfallkasse Baden-Württemberg

Redaktion
Klaus-Peter Flieger
Bernd Heininger

Bildnachweis
UKBW, Info Verlag (S. 3, 5, 7, 9, 18, 19, 22, 23)

Gestaltung & Produktion
INFO Verlag GmbH
D - 76019 Karlsruhe
Telefon (0721) 617888
www.infoverlag.de

5



7



9



10



14



VERKEHRSSICHERHEIT	4	Das verkehrssichere Fahrrad
VERSICHERUNGSSCHUTZ	5	Bürgerpflicht und Unfallschutz
VERSICHERUNGSSCHUTZ	6	Haushaltshilfe angemeldet?
UV-RECHT	7	Privat krankenversichert und Arbeitsunfall – was nun?
WORLDWIDEWEB	8	Sicherer Feuerwehrdienst – aktuell im Internet
CHECKUP	9	Regelmäßige Prüfungen von Spielgeräten
VERKEHRSSICHERHEIT	10	Autofahrer, Schulbus, Haltestelle
UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN	12	Neues bei den Unfallverhütungsvorschriften
PRÄVENTION	15	Warum die menschliche Psyche eine wichtige Rolle auch bei den Unfallursachen oder für Fehlzeiten spielt
WETTBEWERB	17	Sicherheit und Gesundheit in Schulen
UV-RECHT	17	Keine Praxisgebühr bei Arbeits- oder Schulunfall
VERKEHRSSICHERHEIT	19	Unfallschwerpunkt Nachtfahrten
PRÄVENTION	20	Bestechend riskant: Piercings im Sportunterricht
VERANSTALTUNGEN	20	Messedaten
CHECKUP	21	Wann haben Sie das letzte Mal Ihren Verbandskasten im Auto überprüft?
UV-RECHT	22	Aus dem Widerspruchsausschuss
	2	Impressum



=

Infos zum Thema erhalten Sie bei

Das verkehrssichere Fahrrad

62.000 Unfälle ereigneten sich auf dem Schulweg. Der Fahrradanteil hierbei beträgt knapp die Hälfte. Deshalb appelliert die UKBW: Fahrrad-Check für mehr Verkehrssicherheit. Rechtzeitig zum Start in die diesjährige Fahrradsaison wollen wir daher auf das Thema Verkehrssicherheit hinweisen. Viele Fahrräder werden für den Hin- und Rückweg in die Firma oder die Schule benutzt. Deshalb ist es uns ein Anliegen den Sicherheitsaspekt gründlich zu beleuchten.



Bildlich gesprochen, was der offizielle Text der Aktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ erreichen will.

Wenn Sie ein Fahrrad aus dem Fachhandel gekauft haben, können Sie davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind. Bei so genannten „Schnäppchen“ ist allerdings ein kritischer Blick angebracht.

Für die verkehrssichere Ausstattung Ihres Fahrrades sieht die Straßenverkehrszulassungsordnung folgende Bestimmungen vor. Fahrräder müssen verfügen über:

- zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen;
- eine helltönende Klingel;
- ein weißes Vorderlicht; dabei muss der Scheinwerfer-Lichtkegel so geneigt sein, dass seine Mitte in fünf Metern Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer darf sich nicht unbeabsichtigt verstellen lassen;
- ein rotes Rücklicht mit integriertem Rückstrahler. Der niedrigste Punkt der leuchtenden Rücklicht-Fläche darf sich nicht unter 250 mm über der Fahrbahn befinden. Zugleich soll der höchste Punkt der leuchtenden Rückstrahler-Fläche nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn liegen;
- eine unabhängige Lichtmaschine (Dynamo), deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (=Fahrbeleuchtung). Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit 6 V Nennspanne verwendet werden (=Batterie-Dauerbeleuchtung). Diese beiden Betriebsarten dürfen sich allerdings gegenseitig nicht beeinflussen;
- ein roter Großflächenreflektor, der mit dem Prüfzeichen „Z“ gekennzeichnet ist. Die Schlussleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein;
- ein weißer Frontreflektor, welcher im Scheinwerfer integriert sein darf;
- zwei Fahrradpedale, die einen nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahler aufweisen müssen. Nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind ebenfalls zulässig;
- zwei gelbe, um 180° versetzt angebrachte und nach der Seite wirkende Speichenrückstrahler an Vorder- und Hinterrad. Alternativ möglich sind auch ringförmig zusammenhängende reflektierende weiße Streifen an den Reifen oder in den Speichen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus: Scheinwerfer und Schlussleuchte dürfen nur zusammen einschaltbar sein. Dabei sind nur modellspezifische Glühlampen verwendbar. Batterielichter sind nur als Ergänzung der Dynamo-Lichtanlage oder für Rennräder bis 11 kg zulässig. Und: Für Rennräder und Fahrrad-Anhänger sind gesonderte Bestimmungen zu beachten.

Wenn Sie diese Hinweise beachten und regelmäßig Ihren „Drahtesel“ pflegen, haben Sie sicher viele Jahre ein treues und zuverlässiges Gefährt. Erfahrungsgemäß werden die Fahrräder von Kindern anders beansprucht als von Erwachsenen. Deshalb sollten Eltern immer wieder den Zustand des Fahrrades der Kinder auf Verkehrssicherheit hin überprüfen.

Weitere Tipps

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die richtige Kleidung. Tragen Sie helle und auffallende Kleidung. Gerade in der Dämmerung oder bei Nacht kann dies lebenswichtig sein. Kleidung mit entsprechenden Reflektorstreifen sind beson-

Art der Verkehrsbeteiligung	2001	2002
Fußgänger	5.780	5.788
Fahrrad	29.779	29.709
Motorisiertes Zweirad	5.845	4.899
PKW	15.996	13.565
Sonstiges privates Verkehrsmittel	927	1.215
Schulbus	3.055	3.190
Schienengebundenes Fahrzeug	515	455
Sonstiger Bus / sonstiges öffentliches Verkehrsmittel	961	1.123
Sonstiges	1.956	2.276
Insgesamt	64.815	62.221

Das Verkehrsunfallgeschehen im Bereich der Schülerunfallversicherung 2002

Quelle: BUK

ders zu empfehlen. Der Fahrradhelm sollte mittlerweile so selbstverständlich sein, wie das Angurten beim Autofahren. Lassen Sie Ihr Kind erst dann mit dem Fahrrad auf die Straße, wenn es sowohl das Fahrrad sicher beherrscht als auch den Straßenverkehr und die geltenden Verkehrsregeln. Üben Sie mit Ihrem Kind das Radfahren und lassen Sie sich von Ihrem Kind z. B. auf dem Weg zum Kindergarten oder Schule das richtige Verhalten erklären. So können Sie überprüfen, ob Ihr Kind den Anforderungen auf dem Schulweg gewachsen ist.

Schalten Sie in den frühen Morgen- oder Abendstunden frühzeitig die Beleuchtung ein. Sie müssen von den anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden.

Weitere Tipps zum Thema „Verkehr und Radfahren“ (hauptsächlich auch für Kinder) sowie Fahrradtrainingsprogramme finden Sie auch bei folgenden Organisationen:

GIB ACHT IM VERKEHR
www.gib-acht-im-verkehr.de

Deutscher Verkehrssicherheitsrat
www.dvr.de

Deutsche Verkehrswacht
www.dvw-ev.de

ADAC
www.adac.de

Unfallgeschehen

Aus den Daten zum Verkehrs-Unfallgeschehen im Bereich der Schülerunfallversicherung in Deutschland aus dem Jahr 2002 (s. Tabelle oben) wird ersichtlich, dass Fahrradfahren mit ca. 48 % am Gesamtunfallaufkommen mit etlichen Risiken behaftet ist. Wenn man weitere Parameter mit in's Spiel bringt, ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Die Altersgruppe von 10 bis 17 Jahren ist mit 22.203 Unfällen (= 74,8%) am meisten gefährdet. 32,1% aller Straßenverkehrsunfälle im Bereich der Schülerunfallversicherung ereignen sich morgens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr.

Wenn Sie die gesamten Statistikdaten interessieren: www.uk-bw.de, „Daten/Fakten“, Thema „Schüler-Unfallstatistik“.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start in die „Radlsaison“ und vor allem immer gutes und sicheres Heimkommen.



Klaus-Peter Flieger
 Tel. 0711 / 9321-123



Bürgerpflicht und Unfallschutz

Am 13.06.2004 finden in Baden-Württemberg Europa- und Kommunalwahlen statt. Die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg sind aufgerufen von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und ihrer Bürgerpflicht nachzukommen.

Damit sowohl Stimmabgabe als auch Stimmauswertung reibungslos funktionieren, bedarf es vieler Wahlhelfer in den Wahllokalen. Diese Personen werden ehrenamtlich für die Gemeinden tätig und stehen daher automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

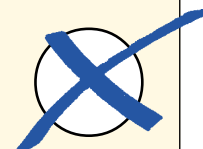
Das heißt, sowohl bei vorbereitenden Tätigkeiten (Einweisungsveranstaltung für die Wahlhelfer), auf dem Weg zum und vom Wahllokal als auch während der eigentlichen Tätigkeit als Wahlhelfer besteht für diesen Personenkreis Unfallversicherungsschutz.

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Baden-Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

Welche ehrenamtlich tätigen Personen außerdem bei der UKBW versichert sind, erfahren Sie im Internet unter www.uk-bw.de in der Rubrik Versicherte.

Gerne dürfen Sie sich bei uns auch telefonisch über alle Fragen rund um die gesetzliche Unfallversicherung informieren. Ihren Anruf erwartet unser Service-Center-Team:

0711 / 9321-0
 0721 / 6098-1



→ Haushaltshilfe angemeldet?

Privathaushalte als Arbeitgeber

Minijobs in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung.

Vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle anfallenden Haushaltsarbeiten zu erledigen, wenn sie nach einem langen Arbeitstag im Büro, im Betrieb oder in der Schule nach Hause kommen. Auch ältere Menschen brauchen manchmal Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen und Kochen, Putzen, Staubsaugen und Wäsche bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Auch für die Erziehung der Kinder soll noch genug Zeit bleiben.

Der Minijobber übernimmt diese haushaltsnahen Dienstleistungen, die normalerweise Familienmitglieder ausführen. Der Arbeitgeber zahlt geringere Pauschalbeiträge als bei gewerblichen Minijobs. Die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung belaufen sich auf jeweils 5 Prozent. Hinzu kommen Umlagen zur Lohnfortzahlung von 1,3 Prozent, gegebenenfalls noch eine einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 Prozent. Die Abgaben werden im Haushaltsscheckverfahren per Einzugsermächtigung vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen. Mehr Infos finden Sie im Internet:

www.minijob-zentrale.de

Schwarzarbeit

Sicher sind Ihnen noch die Meldungen aus den Medien in Erinnerung: „Wer seine Haushaltshilfe nicht anmeldet (Schwarzarbeit) begeht ab sofort keine Ordnungswidrigkeit sondern eine Straftat“.

So weit ist es nicht gekommen, aber an der Verpflichtung die Haushaltshilfe beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger anzumelden ändert dies nichts.

Eine private Unfallversicherung entbindet den Haushaltsführenden ebenfalls nicht von der Anmeldung. Die in einem Privathaushalt beschäftigten Personen sind wie jeder andere Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert – während der Tätigkeit im Haushalt und auf dem Hin- und Heimweg. Deshalb stehen ihnen dieselben Leistungen der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) zu, wie allen anderen Versicherten.

Beispiel

Eine Haushaltshilfe stürzt beim Aufhängen von frisch gewaschenen Gardinen von der Leiter und erleidet einen komplizierten Handgelenksbruch. Diese Verletzung zieht einen mehrwöchigen stationären Krankenhausaufenthalt nach sich. Es schließen sich Krankengymnastik und weitere ambulante Untersuchungstermine an. Da die Unfallfolgen nicht vollständig beseitigt werden können, verbleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% auf Dauer. Deshalb erhält die Haushaltshilfe zeitlebens eine entsprechende Verletztenrente von der

UKBW. Hier kommen schnell mehrere 10.000 Euro zusammen. Für alle diese Kosten, Krankenhaus, ambulante Behandlung, Krankengymnastik, Fahrtkosten (nicht nur am Unfalltag) und Verletzengeld (entspricht dem Krankengeld bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit) sowie Verletztenrente kommt die UKBW und nicht die Krankenkasse auf.

Wann muss eine Haushaltshilfe angemeldet werden?

Wenn Verrichtungen für einen Privathaushalt erbracht werden, z. B. Putzfrauen, Gartenhilfen, Babysitter, Einkaufshilfen etc., muss diese Tätigkeit beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger gemeldet werden.

Welche Daten müssen bei der Anmeldung angegeben werden?

- Angaben zur Person und Anschrift des Haushaltsführenden
- Wie viele Personen werden in dem Haushalt beschäftigt (ohne Namen)?
- Wie viele Stunden arbeiten diese Personen wöchentlich in dem Haushalt?

Anhand dieser Daten ergibt sich der jährliche Beitrag der UKBW (Beitrag 2004: bis 10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit = 36 €, ab 10 Stunden = 72 € Jahresbeitrag).

Unerheblich sind die Höhe des Verdienstes oder ob ein schriftlicher Vertrag besteht.



Privat krankenversichert und Arbeitsunfall – was nun?

Minijobs in Privathaushalten

Auch für Minijobs in Privathaushalten gilt die 400-Euro-Regel. Der Haushaltsvorstand als Arbeitgeber muss einen Pauschalbeitrag in Höhe von 12 Prozent des Verdienstes zahlen. Hinzu kommt eine Umlage von 1,3 Prozent zur Lohnfortzahlungsversicherung.

Neben der einheitlichen Pauschalsteuer von zwei Prozent des Verdienstes gehen je fünf Prozent des Verdienstes an die Renten- und Krankenversicherung. Die Beiträge werden in einem vereinfachten Verfahren (Haushaltsscheckverfahren) per Einzugsermächtigung von der Minijob-Zentrale, einer Service-Einrichtung der Bundesknappschaft, abgebucht.

Neben der Meldepflicht bei der Bundesknappschaft als einheitliche Einzugsstelle besteht eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Minijobs in Privathaushalten wird der zuständige Unfallversicherungsträger von der Bundesknappschaft automatisch informiert, wenn das Haushaltsscheckverfahren durchgeführt wird.

Wenn Ihre Haushaltshilfe mehr als 400 Euro verdient, müssen Sie als Haushaltsvorstand Ihre Haushaltshilfe beim zuständigen Unfallversicherungsträger (für Baden-Württemberg = UKBW) anmelden.

Weitere Infos: www.uk-bw.de



Sibylle Ehrmann
Tel. 0721 / 6098 - 216
Ulrike Kilgus
Tel. 0721 / 6098 - 218

Die Geschichte von Anton B. ist schnell erzählt: Auf dem Heimweg von der Arbeit wird er in einen Verkehrsunfall verwickelt und erleidet Schnittverletzungen sowie Prellungen. Die Verletzungen erfordern ärztliche Versorgung mit Röntgenaufnahmen, Verbandswechsel und Abschlusskontrolle. Anton B. ist privat krankenversichert, wie geht es weiter?

Seit 1.5.2001 besteht ein neuer Vertrag zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung. Hier ist die Heilbehandlung sowie die Gebührenregelung bei einem Arbeitsunfall enthalten. Durch diesen Vertrag ist die frühere Regelung, wonach bei privatärztlicher Behandlung anlässlich eines Arbeitsunfalles der UV-Träger sich anteilig an den Behandlungskosten beteiligt hat, entfallen. Dies führt zu weitreichenden Konsequenzen.

Sucht ein Versicherter der UKBW nach einem Arbeitsunfall einen Arzt auf, muss der Arzt davon ausgehen, dass der Versicherte nicht als Privatpatient behandelt werden will, sondern im Rahmen der gesetzlich geregelten Heilbehandlung. Diese wird durch entsprechend qualifizierte Ärzte und Krankenhäuser erbracht. Sie erfolgt mit allen geeigneten Mitteln und übersteigt damit das in der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Maß des Notwendigen. Der in Anspruch genommene Arzt hat den Versicherten kostenfrei zu behandeln; es entstehen keine Praxisge-

bühren oder Rezeptzuzahlungen. Die Kosten werden direkt mit der UKBW, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, abgerechnet. Verlangt der Versicherte vom Arzt dennoch eine Behandlung als Privatpatient, muss dieser Behandlungsvertrag in schriftlicher Form (nach vorheriger Aufklärung des Versicherten hinsichtlich der Kostenfrage durch den Arzt) erfolgen. Somit verzichtet der Versicherte mit diesem Behandlungsvertrag auf den Anspruch „Heilbehandlung“ gegenüber der UKBW. Das heißt: Schließen Anton B. und sein Arzt einen Privatbehandlungsvertrag wegen eines Arbeitsunfalles, so muss er für die Behandlungsgebühr aufkommen. Die UKBW kann sich für die Dauer dieses Vertrages auch nicht anteilig an den hieraus entstehenden Arztkosten beteiligen. Eventuell eingereichte Rechnungen erhält Anton B. von uns mit dem Hinweis auf einen abgeschlossenen Privatbehandlungsvertrag zurück.

Tipps Weisen Sie den Arzt beim ersten Arztbesuch auf den Arbeitsunfall hin und bitten Sie ihn eine Behandlung zu Lasten der UKBW einzuleiten. Somit kommen keine finanziellen Belastungen auf Sie zu, da der Arzt direkt mit der UKBW abrechnet. Ihnen stehen damit alle Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu. Sofern Sie trotzdem eine Privatbehandlung wünschen, verzichten Sie auf den Anspruch der Heilbehandlung gegenüber der UKBW. Eine Erstattung der von Ihnen zu tragenden Behandlungskosten durch die UKBW kann in diesem Fall nicht erfolgen.



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123



Sicherer Feuerwehrdienst – aktuell im Internet



Im Feuerwehrbereich ist immer Bewegung, es gibt immer neue Entwicklungen, neue Ausrüstungen, neue Aufgaben sowie neue Taktiken. Vieles dabei berührt auch direkt oder indirekt Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist bemüht, die Feuerwehren des Landes stets aktuell über neue Entwicklungen zu informieren, die sich aus neuen gesetzlichen Vorgaben, der europäischen und der internationalen Normung aber auch dadurch ergeben, dass die Unfallkasse Themen aufgreift und sie wo immer möglich gemeinsam mit den Organen der Feuerwehr (z. B. Innenministerium, Feuerwehrschule, Landesfeuerwehrverband) voranbringt. Als Beispiele seien genannt die Untersuchung der am Markt befindlichen Feuerwehrhelme, die Studie über die körperliche Belastung von Atemschutzgeräteträgern (STATT-Studie) oder Hinweise zum Tragen von Einsatzhosen gemeinsam mit dem Innenministerium und der Landesfeuerwehrschule. Ein guter Teil dieser Informationen entstammt auch der Arbeit der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK), in dem die UKBW tatkräftig mitarbeitet. Auch sicherheitsrelevante Informationen der Landesfeuerwehrschule halten wir bereit.

Wer diese Informationen aktuell abrufen möchte ist auf der

Homepage der UKBW richtig. Er erreicht die Feuerwehrseite über **Prävention/Betriebsarten/Feuerwehren**. Links zum BUK und zur Landesfeuerwehrschule sind eingerichtet.

Hier befindet sich dann z. B. eine Liste der UKBW-Ansprechpartner für die Feuerwehren, aktuelle Informationen unter der Überschrift **NEWS** sowie Abschnitte über Regelungen und Medien.

Besonders interessant ist die laufend ergänzte Sammlung von Unfällen aus dem Feuerwehrdienst. Es handelt sich hier entweder um besonders spektakuläre oder besonders typische Unfälle insbesondere aus dem Übungs- und Einsatzgeschehen. In manchen Fällen sind Erläuterungen und Hinweise auf mögliche Konsequenzen eingefügt. Die meisten Unfälle sind allerdings für „Insider“ selbsterklärend.



Dr. Heinz Weiß
Tel. 0711 / 9321-303

Regelmäßige Prüfungen von Spielgeräten



Monika geht in den städt. Kindergarten in G. Es ist Frühjahr und die Kinder nutzen beim ersten Sonnenstrahl gerne und ausgiebig den Außenbereich mit den tollen Spielgeräten. Unter anderem gibt es eine Rutsche mit einer Rutschfläche aus Metall, welche seitlich durch Schweißpunkte mit den Seitenteilen verbunden ist. Monika rutscht – durch ihr Körpergewicht biegt sich die Rutschfläche. Da einige Schweißpunkte den Winter über durchgerostet sind, löst sich die Rutschfläche vom Seitenteil – es entsteht ein kleiner, scharfkantiger Spalt. Monika kommt mit ihrem kleinen Finger in den Spalt und reißt sich das Fingerendglied ab. Diese schwere Verletzung macht einen Krankenhausaufenthalt erforderlich und zugleich deutlich, wie wichtig regelmäßige Kontrollen bei den Spielplatzgeräten sind.

Wichtig für die Sicherheit eines Gerätes ist nicht allein die Erfüllung aller Anforderungen zum Zeitpunkt der Auslieferung, bzw. Übergabe. Auch die Dauerhaftigkeit der Materialien, robuste Konstruktionen sowie die sorgfältige Verarbeitung sind wichtige Punkte. Diese Anforderungen müssen schon bei der Planung beachtet werden, damit der vorhandene sichere Zustand auch erhalten werden kann.

Um dies umzusetzen, soll für jeden Spielplatz ein Inspektionsplan erstellt und beibehalten werden. Die lokalen Bedingungen und die Herstellerangaben sind in Betracht zu ziehen, welche die nötige Inspektionshäufigkeit beeinflussen können.

In den einschlägigen Regelungen wird eine 3-stufige Prüfung vorgeschrieben, die in unterschiedlichen Intervallen stattfindet:

Visuelle Routine-Inspektion

Es handelt sich dabei um eine Inspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können. (Typische Gefahrenquellen können z. B. in Form von zerbrochenen Teilen oder Glasscherben auftreten). Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein. Beispiele für die visuelle oder operative Inspektion sind z. B. Sauberkeit, Zwischenräume zwischen Gerät und Boden, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß (von beweglichen Teilen) und bauliche Festigkeit.

Operative Inspektion

Hierbei handelt es sich um eine detaillierte Inspektion zur Überprüfung des Betriebes und der Stabilität der Anlage insbesondere auf jedweden Verschleiß. Die Inspektion sollte alle 1 bis 3 Monate oder nach Maßgabe des Herstellers/Vertreibers vorgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind.

Jährliche Hauptinspektion

In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten ist eine Inspektion vorzunehmen zur Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustandes des Gerätes, von Fundamenten und Oberflächen, z.B. Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagen-teilen.

Einschlägige Regelungen für Spielplatzgeräte:

- Normenreihe DIN EN 1176 und 1177
- GUV-SI 8017



Holger Eckmann
Tel. 0711 / 9321-376



Autofahrer, Schulbus, Haltestelle

Schulkinder leben gefährlich – 62.000 Unfälle auf dem Weg von und zur Schule. Die UKBW ermahnt daher alle Autofahrer zu mehr Vorsicht, besonders an Bushaltestellen.

Lang lang ist's her, die letzte Theorie-stunde in der Fahrschule. Wie steht's um Ihr Wissen zu diesem Thema? Die meisten Autofahrer (Fahrprüfung vor 1995) haben gelernt, „an einem Schulbus darf man mit mäßiger Geschwindigkeit aber immer bremsbereit vorbeifahren“. Seit 1995 hat sich hierzu Einiges geändert und obwohl mehrere Jahre vergangen sind,

wissen erschreckend Wenige über das richtige Verhalten an Haltestellen Bescheid.

Diese Änderungen betreffen sowohl den Schulbusverkehr als auch den öffentlichen Personennahverkehr. Die Haltestellen können innerorts oder außerhalb geschlossener Ortschaften sein. Selbst wenn Sie lediglich eine sonst vorschriftsmäßige Geschwindigkeit von 50 km/h fahren, kann dies in der entsprechend falschen Situation Ihren Führerschein kosten. Machen Sie doch mal mit Ihren Kollegen oder in Ihrem Bekanntenkreis folgenden Test:

Situation 1

Sie fahren hinter einem Schulbus und nähern sich beide einer Haltestelle. Der Schulbus hat sein Warnblinklicht eingeschaltet?

Wie müssen Sie sich laut Straßenverkehrsordnung verhalten?

Situation 2

Sie fahren an eine Haltestelle heran. In Ihrer Fahrtrichtung steht ein Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht.

Wie verhalten Sie sich korrekterweise?

Situation 3

Sie befahren eine Straße. In entgegengesetzter Richtung (auf der Ihnen entgegenkommenden Fahrtrichtung) steht an einer Haltestelle ein Bus. Er hat sein Warnblinklicht eingeschaltet.

Wie lautet hier die richtige Antwort für Ihr Verhalten?

Die richtigen Antworten finden Sie am Schluss des Artikels. Sehr gut, wenn Sie alles richtig gemacht haben. Wenn nicht – sehr gut, dass Sie unser „info“ regelmäßig lesen und so immer „am Ball bleiben“.

Unser Tipp

Wann immer Sie an eine Haltestelle kommen, ob mit Bus oder ohne, ob mit Warnblinklicht oder ohne, achten Sie auf anwesende Personen, insbesondere Kinder. Rechnen Sie mit dem Unerwarteten, gerade Kinder springen oft gedankenverloren auf die Fahrbahn oder schubsen sich gegenseitig. Seien Sie daher immer bremsbereit und verringern Sie Ihre Geschwindigkeit frühzeitig (dies ermöglicht auch Ihrem Hintermann entsprechend zu reagieren).

Sie tragen durch Ihre besonnene Fahrweise dazu bei, dass viel Leid und Schmerz verhindert werden kann – denn nicht immer geht ein Unfall nur



mit einem Blechschaden einher. Ihr Leben geht weiter und das eines querschnittgelähmten Kindes auch – nur weil ein Moment der Unkonzentriertheit, des Leichtsinns oder der Zeitnot zu einer falschen Handlung geführt hat.

Wir von der UKBW wünschen Ihnen, dass Sie sich niemals derartige Vorwürfe machen müssen und sich immer partnerschaftlich und rücksichtsvoll gerade gegenüber den schwächsten Verkehrsteilnehmern verhalten.

 Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

Die richtigen Antworten:

Situation 1:
Ich darf nicht überholen.

Situation 2:
Ich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren (= 3–7 km/h).

Situation 3:
Ich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren (Ausnahme: bauliche Trennung zur Gegenfahrbahn).

Wer's nicht glaubt,
liest nach in § 20
Straßenverkehrsordnung!

Neues bei den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg

Bei den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg ergaben sich folgende Veränderungen:

Dritter Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7, bisher GUV 0.5)

Vor einigen Jahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufgefordert, die Ausbildungskonzeption der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi) zu überarbeiten und mit Blick auf die aktuellen und künftigen Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz weiterzuentwickeln.

Die zwischenzeitlich geänderte Ausbildungskonzeption macht auch eine Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7, bisher GUV 0.5) erforderlich, die in Form eines Nachtrages berücksichtigt wurde.

Die durch die geänderte Ausbildungskonzeption bedingten Änderungen betreffen § 4 „Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit“, § 6 „Fortbildung“ und § 7 „Übergangs- und Ausführungsbestimmungen“ der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift. Zusätzlich zu diesen Änderungen werden einige Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ebenso werden die Durchführungsanweisungen diesen Änderungen angepasst.

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ (GUV-V A6, bisher GUV 0.5) in der Fassung

vom Juni 2003 wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg am 26. November 2003 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, den 26. November 2003
Vorsitzender der Geschäftsführung
gez. Hagelstein

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ (GUV-V A6, bisher GUV 0.5) wird genehmigt.

Stuttgart, den 5. Januar 2004
AZ.: 46-5535.33-3/7
Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
gez. Wendler

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ (GUV-V A6, bisher GUV 0.5) in der Fassung vom Juni 2003 wird hiermit gemäß § 40 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Stuttgart, den 22. März 2004
Vorsitzender der Geschäftsführung
gez. Hagelstein

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ (GUV-V B11, bisher GUV 2.17)

Diese Unfallverhütungsvorschrift (GUV-Vorschrift) gilt, soweit Versicherte elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz unmittelbar oder deren mittelbaren Wirkungen ausgesetzt

sind. Neben den unmittelbaren Wirkungen, die direkt im menschlichen Körper hervorgerufen werden, können mittelbare Wirkungen auftreten. Dazu zählen u.a. Berührungsspannungen, Kraftwirkungen auf Gegenstände sowie Körperströme, die beim Berühren von aufgeladenen leitfähigen Gebilden entstehen können. Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen weder unzulässige Expositionen noch unzulässig mittelbare Wirkungen durch EM-Felder auftreten und in Expositionsbereichen die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Die Vorschrift gilt nicht in Wohn- und Gesellschaftsbauten, Schulen und Sporteinrichtungen.

Zu dieser GUV-Vorschrift wurden keine Durchführungsanweisungen herausgegeben. Statt dessen konkretisiert die bei der Unfallkasse erhältliche GUV-Regel „Elektromagnetische Felder“ (GUV-R B11, bisher GUV 12.17) die einzelnen Paragraphen der Vorschrift und gibt damit den Anwendern umsetzbare Hilfestellungen. Sie beinhaltet auch den vollständigen Text der GUV-Vorschrift.

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Elektromagnetische Felder**“ (GUV-V B11, bisher GUV 12.17) in der Fassung vom Juli 2002 wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg am 26. November 2003 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, den 26. November 2003
Vorsitzender der Geschäftsführung
gez. Hagelstein

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Elektromagnetische Felder**“ (GUV-V B11, bisher GUV 2.17) wird genehmigt.

Stuttgart, den 5. Januar 2004
 AZ.: 46-5535.33-3/8
 Ministerium für Umwelt und Verkehr
 Baden-Württemberg
 gez. Wendler

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Elektromagnetische Felder**“ (**GUV-V B11, bisher GUV 2.17**) in der Fassung vom Juli 2002 wird hiermit gemäß § 40 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Stuttgart, den 22. März 2004
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 gez. Hagelstein

Zweiter Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-V D12, bisher GUV 3.4)

Die Erarbeitung des zweiten Nachtrages zur Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-V D12, bisher GUV 3.4) war aus folgenden Gründen erforderlich:

1. In Anpassung an das europäische Recht wurde die Tätigkeit des Deutschen Schleifscheibenausschusses (DAS) als bisher einziger Zertifizierungsstelle für Schleifwerkzeuge im Sinne von § 15 Abs. 2 der bisherigen Vorschrift eingestellt. Für den Hersteller ist damit die Grundlage hinsichtlich der Baumusterprüfung und der Konformitätsbescheinigung weggefallen. Abschnitt V und § 15 „Prüfungen“ sind dadurch gegenstandslos geworden und entfallen. Stattdessen wurde in § 4 „Kennzeichnung von Schleif- und Bürstwerkzeugen“ die Bestätigung der Übereinstim-

mung der Schleifwerkzeuge mit den Anforderungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Unfallverhütungsvorschrift durch den Hersteller eingeführt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtslage der übrigen Länder der EU, in denen es eine Zertifizierung durch eine dritte Stelle ebenfalls nicht bzw. nicht mehr gibt.

2. Ebenso entfällt eine Unterteilung der Schleifwerkzeuge nach ihrer Arbeitshöchstgeschwindigkeit, wie sie im bisherigen § 5 enthalten war. Damit entfällt auch die bisherige Anlage 2. Die Anforderungen an den Sicherheitsfaktor unabhängig von der Arbeitshöchstgeschwindigkeit ist jetzt in der neuen Anlage 2 (der bisherigen Anlage 3) enthalten. Diese Neuregelung bedeutet gleichzeitig eine Anpassung der Sicherheitsfaktoren an die Festlegung in den europäischen Normentwürfen über Sicherheitsanforderungen an Schleifwerkzeuge.

3. Zusätzliche Ergänzungen waren in § 5 erforderlich, um die Beschaffenheitsanforderungen an den Stand der Technik anzupassen und auch hier eine Angleichung an die Festlegungen in den europäischen Normentwürfen zu realisieren. Zum Beispiel wurden Schleifscheiben mit kleinerem Durchmesser zunehmend dünner gestaltet und in den Verkehr gebracht, die ohne eine entsprechende Festlegung der Anforderungen nicht als sicher anzusehen waren.

Mit der zweiten Änderung werden auch die Durchführungsanweisungen an den neuen Stand der Vorschrift angepasst.

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Schleif- und Bürstwerkzeuge**“ (**GUV-V D12, bisher GUV 3.4**) in der Fassung vom August 2002 wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg am 26. November 2003 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, den 26. November 2003
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 gez. Hagelstein

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Schleif- und Bürstwerkzeuge**“ (**GUV-V D12, bisher GUV 3.4**) wird genehmigt.

Stuttgart, den 5. Januar 2004
 AZ.: 46-5535.33-3/9
 Ministerium für Umwelt und Verkehr
 Baden-Württemberg
 gez. Wendler

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Schleif- und Bürstwerkzeuge**“ (**GUV-V D12, bisher GUV 3.4**) in der Fassung vom August 2002 wird hiermit gemäß § 40 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Stuttgart, den 22. März 2004
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 gez. Hagelstein



Walter Knorpp
 Tel. 0711 / 9321-313



Warum die menschliche Psyche eine wichtige Rolle auch bei den Unfallursachen oder für Fehlzeiten spielt

Die moderne Arbeitswelt mit all ihren sich schnell und extrem verändernden Einflussgrößen fordert von jedem Menschen ein gehöriges Maß an Flexibilität und starker physischer und psychischer Belastbarkeit ab. Globalisierung, Wettbewerb aber dadurch auch steigender Leistungsdruck, verbunden mit Meldungen über eventuelle Einbrüche bei der sozialen Absicherung führen zu Ängsten in Sachen Lebensstandard. Wie finanziere ich meine derzeitigen Lebensansprüche und wie Sorge ich für einen entsprechenden Lebensstandard im Alter vor? Gilt der Generationenvertrag in der Rentenversicherung und die „blümige“ Aussage weiterhin „Die Rente ist und bleibt gesichert“? Was passiert, wenn ich in 10 Jahren krank werde, gelten die selben Leistungen in der Krankenversicherung auch dann? Heute 4,7 Millionen Arbeitslose – wie schaut's in 5 oder 10 Jahren aus? Bin auch ich von Arbeitslosigkeit bedroht? Fragen, die sich viele Menschen heute stellen und keine beruhigende Antwort darauf erhalten.

Verkräften und damit klar kommen muss jeder einzelne Mensch. Die große Frage hierbei ist, was wird in dem komplexen System Mensch berührt und welche Werkzeuge für die Bewältigung hat jeder Einzelne.

Die Psychologie erkennt im Menschen drei große, sich wechselseitig beeinflussende Bereiche:

- Geist (zugeordnet dem rationalen, verstandesmäßigen Denken)
- Seele (emotionales Denken/Fühlen, also der Bereich der Gefühle und der Sinnesorgane)
- Körper (der materielle menschliche Körper mit allen Organen)

Was ist Psyche?

Wenn die Wissenschaft von der Psyche redet, ist das Zusammenspiel von Seele und Geist gemeint. Der Mensch fühlt sich wohl, wenn Harmonie zwischen allen drei Bereichen besteht, das heißt für die tägliche Praxis, wenn der Körper gesund, der Geist klar und die Seele erfüllt ist.

Zuordnung von Geist, Seele und Körper zu Denken, Fühlen und Handeln



Das Leben besteht allerdings auch immer wieder aus Herausforderungen, die subjektiv positiv oder negativ bewertet werden. Der Schlüssel für unser psychisches Wohlergehen liegt also in unserer Gedankenwelt. Wie begegnen wir Herausforderungen, Ängsten, Konflikten gedanklich? Haben wir genug Selbstvertrauen um auch unerwarteten oder belastenden Aufgaben lösungsorientiert zu begegnen (auch wenn die Lösung nicht gleich greifbar oder mit sehr großen Anstrengungen verbunden ist)?

„Unlösbares“ Problem

Entsteht für den betroffenen Menschen subjektiv der Eindruck, ein Problem nicht allein lösen zu können entstehen psychische Belastungen. Wer kennt nicht die Situation nachts nicht schlafen zu können oder während der Arbeit unkonzentriert zu sein, weil ein Problem, eine Prüfung, ein wichtiges Gespräch etc. wie ein Berg vor einem steht.

Situation in Betrieben

Für die Unternehmer sehr wichtig ist natürlich die Situation im Betrieb. Wenn Menschen unkonzentriert oder lustlos arbeiten verrichten, vielleicht noch mit Hilfe von komplexen Maschinen, ist das Arbeitsergebnis sicherlich nicht optimal, im Gegenzug steigt das Unfallrisiko jedoch deutlich. Die damit verbundenen Fehlzeiten sind nicht nur teuer sondern stören auch den Betriebsablauf ganz empfindlich.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Unternehmer zu einem ganzheitlichen Arbeitsschutz, wobei bei der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung



auch die psychischen Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Sehr viel ist schon damit getan, wenn das „Klima“ im Betrieb stimmt. Hier meint man, dass Vorgesetzte und Mitarbeiter klare Linien vorgeben, sich auch selber daran halten und aufkommende Probleme zeitnah mit den Betroffenen lösen.

Führung durch Vorbild

Den Führungskräften kommt hierbei eine herausragende Rolle zu:

Sie müssen ihre Führungsrolle (fachlich wie auch in den Bereichen Menschenführung, Mitarbeitermotivation, Problemlösung) verstehen und konsequent umsetzen. Untersuchungen haben ergeben, dass das Verhalten und der Umgang der Führungskräfte einen erheblichen Einfluss auf die Psyche/Zufriedenheit/Gesundheit der ihnen anvertrauten Mitarbeiter haben. In einem von gegenseitigem Vertrauen geprägten und nach klaren Spielregeln ablaufenden Betriebsklima sind krankheitsbedingte Fehlzeiten sowie chronische Erkrankungen gering bis kaum vorhanden.

Wenn jedoch Disharmonien, Launen, Mobbing und unklare Autoritätsverhältnisse den Geschäftsablauf bestimmen, steigt die Krankheitsquote bei den Mitarbeitern überdurchschnittlich. Dies dokumentiert sich auch in einer starken Fluktuation.

Psychische Belastungen vorhanden?

Wie kann man die psychischen Belastungen im Betrieb feststellen und welche Möglichkeiten wirken regulierend?

Als Faustregel gilt hier: Wenn genügend Mitarbeiter die Arbeitssituation

als stressig/belastend empfinden ist der Handlungsbedarf für den Arbeitgeber gegeben.

Belastungen ergeben sich aus der Organisation und der Kommunikation. Die psychische Belastung definiert sich als die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen.

Für die Betriebssituation heißt dies:

- Arbeitsaufgabe
- Arbeitsumgebung
- Organisation
- Psychosoziale Bedingungen
- Betrieblicher / Überbetrieblicher Rahmen

Die Ursachen sind in Gesprächen mit den Mitarbeitern festzustellen. Dies kann geschehen in Workshops oder Interviews. Wichtig ist hierbei, dass gleichzeitig auch Lösungsansätze von den Mitarbeitern einfließen. Diese Ursachenanalyse sowie die vorgestellten Lösungsansätze sind mit den Entscheidungsträgern/Geschäftsführern zu besprechen und eine entsprechende Rückmeldung ist an die Mitarbeiter zu geben. Manchmal kann es gut und wichtig sein diese Schritte mit externen/unvoreingenommenen Unternehmensberatern zu entwickeln. So ist gewährleistet, dass neue Sichtweisen die eingefahrene „Betriebsblindheit“ erweitern.

Der Lösungsansatz besteht für den Betrieb darin, die bestehende Organisation bzw. die Arbeitsabläufe unter dem Blickwinkel der Optimierung und Arbeitssicherheit/Mitarbeiterzufriedenheit kritisch zu hinterfragen. Dies beinhaltet zwangsläufig auch eine vorausschauende Organisationsentwicklung zu betreiben.

Was bringt eine Organisationsentwicklung?

- Sie eröffnet neue Handlungsspielräume
- Sie fördert innerbetriebliche Kooperationen untereinander
- Sie führt zu Qualifikation und Entwicklung der einzelnen Mitarbeiter
- Es entstehen gesundheitsfördernde Potentiale
- Positive Zusammenarbeit mit anderen Stellen (UV-Trägern)
- Die psychischen Belastungen werden abgebaut

Fazit

Das Erleben einer (Arbeits-)Situation ist stets subjektiv. Was der eine als erträglich empfindet löst beim anderen Leidensdruck aus. Geistig, seelisch und körperliche Belastungen sind wichtig und gut, Fehlbelastungen führen jedoch zu Krankheitserscheinungen. Ein verständnisvolles, menschliches Miteinander in der Arbeitswelt bedeutet Zufriedenheit/Arbeitssicherheit und damit Gesundheit für alle. Mit diesem Ansatz lassen sich gesellschaftspolitisch enorme Summen einsparen. Außerdem werden die Betriebsergebnisse und die Qualität der Arbeit besser ausfallen. Doch wie überall ist der erste Schritt der wichtigste und der beginnt bei jedem Einzelnen. Die Erfolge und die eigene Zufriedenheit und Gesundheit sind der beste Lohn für den veränderten Umgang, für das veränderte Bewusstsein.



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

9. Wettbewerb Sicherheit und Gesundheit in Schulen Zweiter Preis an Karlsruher Schulen

Der Bundesverband der Unfallkassen (BUK), München, veranstaltete 2003 zum neunten Mal den Wettbewerb „Sicherheit und Gesundheit in Schulen“.

Die Realschule Karlsruhe-Neureut und die Hardtwaldschule – Schule für Geistigbehinderte –, Karlsruhe, errangen den 2. Preis für ihre Kooperation zur Erlangung der sozialen Kompetenz und Integration der Partnerschüler mit Behinderungen. In einem gemeinsamen Theaterstück wurde das Thema „Umgang mit Behinderten im Alltag“ dargestellt.

Im Rahmen der Feierstunde am 27. November 2003, an der Lehrer und Schüler der beiden Schulen sowie Vertreter der Unfallkasse Baden-Württemberg teilnahmen, wies der Rektor der Realschule Karlsruhe-Neureut, Herr Wanner, auf die sehr gute Zusammenarbeit aller Beteiligten hin. Die Kooperation der Schulen besteht bereits seit 1996.

Herr Groß, Mitglied der Geschäftsführung der UKBW, und Herr Kurz, Leiter der Abteilung Prävention bei der UKBW, würdigten bei der Preisverleihung die

aner kennenswerte Leistung der Lehrer und Schüler, die das Theaterstück überwiegend in der Freizeit erarbeitet hatten. Neben einer Urkunde über den 2. Preis des Wettbewerbes erhielten die Lehrer und Schüler einen Scheck über 1.000 Euro.

Ein Teil des Preisgeldes soll in die Klassenkassen fließen. Der größere Teil des Geldes wird aber für das bereits begonnene neue Theaterstück „Gegen Alkohol“ verwendet.

oben: Schülerinnen und Schüler beider Schulen gestalteten den Rahmen der Preisverleihung.

unten (v.l.): Frau Diefenbach, Frau Grether (beide Realschule Neureut), Frau Helmminger (Hardtwaldschule), Herr Groß und Herr Kurz (beide UKBW).



Bernd Heiningler
Tel. 0721 / 6098-227

Keine Praxisgebühr bei Arbeits- oder Schulunfall

Seit dem 1. Januar 2004 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) eine Praxisgebühr in Höhe 10 Euro pro Quartal eingeführt.

Diese Gebühr entfällt, wenn Versicherte wegen Folgen eines Arbeits-/Schulunfalls oder wegen einer Berufskrankheit zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers ärztlich behandelt werden. Die Ärzte wurden über die Kassenärztlichen Vereinigungen hiervon unterrichtet.

Diese Praxisgebühr gilt nur in solchen Fällen, in denen eine Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird. Diese Gebühr ist Teil des ärztlichen Honorars und wird bei der Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung mit dem Honoraranspruch des Arztes verrechnet. Wurde die Praxisgebühr irrtümlich vom Versicherten erhoben, obwohl der Arzt seine Leistungen mit einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger abrechnet, so sind diese 10 Euro vom Arzt an den Versicherten zurückzuzahlen. Eine Erstattung vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger kann nicht erfolgen, da diesem nicht bekannt ist, ob evtl. gleichzeitig bzw. im selben Quartal eine Behandlung zu Lasten der Krankenkasse durchgeführt wird. In diesem Fall wäre die Gebühr zu Recht erhoben.

Werden ärztliche Leistungen in einem Quartal ausschließlich wegen Folgen eines Arbeits-/Schulunfalls oder einer Berufskrankheit erbracht, wird die Praxisgebühr vom Versicherten zu Unrecht erhoben. In diesen Fällen sollte sich der Versicherte mit der Bitte um Rückzahlung an den Arzt wenden.

Wenn der Arzt bei der Abrechnung die Praxisgebühr bei der Abrechnung mit dem Unfallversicherungsträger von seinem Honorar absetzt, wird der Betrag dem Versicherten direkt erstattet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser **Service-Center**:

Telefon 0711-9321-0
0721-6098-1





Unfallschwerpunkt Nachtfahrten

Dunkelheit hat's in sich. Wenn Sie viel und häufig (vielleicht auch noch berufsbedingt) nachts fahren müssen, kann der folgende Beitrag zu mehr Sicherheit und Verantwortungsbewusstsein führen.

Das menschliche Auge kommt bei vielen Menschen nachts sehr schnell an seine Grenzen. Denn obwohl der Verkehr nachts abnimmt, steigt das Unfallrisiko überproportional an.

Statistische Erhebungen belegen, dass nachts lediglich 20 % der gesamten Fahrleistung erfolgt aber 40 % der schweren Unfälle mit Verletzten.

Im Jahr 2002 starben bei Verkehrsunfällen bei Tageslicht 3.958 Personen – in der Nacht waren es 2.484 und weitere 400 Personen verunglückten während der Dämmerung tödlich. Als besonderer Unfallschwerpunkt erweist sich nachts die Landstraße. Im Sommer geschehen ca. 12 % aller Unfälle während der Dunkelheit und im Winter beträgt dieser Wert immerhin 50 %.

Bei der Ursachenforschung kommt dem menschlichen Auge eine zentrale Stellung zu. Bei Nachtfahrten wird das Auge über Gebühr strapaziert. Selbst minimale Sehprobleme wirken sich in der Nacht gravierend aus. Mit zunehmendem Alter nimmt auch die Blendempfindlichkeit der Augen zu. Kommen dann noch witterungsbedingte Extreme wie Regen, Schnee, Eis oder Nebel hinzu, entstehen sehr schnell Überforderungen, das Auge ermüdet und daraus ergeben sich erhebliche Gefahrensituationen.

Der Mensch als ganzheitliches System unterliegt höchst sensiblen, individuellen Gesetzmäßigkeiten. So signalisiert eine

„innere Uhr“, ab wann die Aufmerksamkeit und damit die körperliche Leistungsfähigkeit rapide abnimmt. Ignoriert der Mensch diesen schlaffordernden Schutzmechanismus, steigt das Fehlerpotential sprunghaft an. Der absolute biologische Tiefpunkt ist bei den meisten Menschen zwischen 3.00 und 4.00 Uhr früh. Die meisten Unfälle ereignen sich zwischen 0.00 und 2.00 Uhr.

Hände weg von Wachmachern, Alkohol oder Drogen! Die Polizei unternimmt verstärkt Verkehrskontrollen gerade auf diesem Gebiet. Verkehrssünder werden drastisch bestraft. Sie riskieren Ihren Versicherungsschutz.

Zur Erinnerung: Wenn der Unfall auf den Alkohol- oder Drogengenuss zurückzuführen ist, wird ein Arbeits- oder Wegeunfall (wenn Sie sich auf dem Weg von oder zur Arbeit oder auf einer Dienstreise befinden) von der UKBW abgelehnt. Alkohol und Drogen spielen auch bei Ihrer Kfz-Haftpflicht oder Vollkaskoversicherung und deren Regulierung eine Rolle.

Durch Schlafforschung wurde ermittelt, dass 24 % aller tödlichen Unfälle auf Autobahnen durch Einschlafen verursacht wurden. Nimmt man starke Übermüdung als Unfallursache noch hinzu, steigt dieser Wert immerhin auf 50 %. Damit ist Einschlafen am Steuer noch gefährlicher als Fahren unter Alkoholeinfluss.

Tipps für mehr Sicherheit beim Nachtfahren

Grundsätzlich sollten Sie immer wach und möglichst ausgeschlafen längere Nachtfahrten antreten. Fahren Sie nicht unter

Anspannung oder beruflichem wie privatem Stress los.

Fahren Sie nicht unter Zeitdruck, dies führt zu deutlich riskanteren Geschwindigkeiten und Fahr-/Überholmanövern. Insbesondere bei Fahrten in den oder vom Urlaub sollten Sie nicht auf die letzte Minute losfahren.

Auch nachts gilt: „Sie müssen innerhalb des überschaubaren Bereichs (Ihr Scheinwerferlicht) anhalten können“.

Sorgen Sie für guten Durchblick. Das heißt, achten Sie immer auf eine gut gereinigte Scheibe (im Winter vor Fahrtantritt Frostschutzmittel und Scheibenreiniger im Wischwasser überprüfen). Dies entlastet Ihre ohnehin stark beanspruchten Augen.

Ein weiteres Thema ist die Beleuchtung Ihres Kfz's. Wann haben Sie das letzte Mal bei einem Lichttest mitgemacht. Sind Sie sicher, dass Ihre Scheinwerfer korrekt eingestellt sind? Bei etwa einem Drittel der untersuchten Fahrzeuge ist dies nicht der Fall! Falsch eingestellte Scheinwerfer beschränken nicht nur das eigene Sehfeld, sie stellen vielmehr eine Blendgefahr und damit ein Unfallrisiko für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Sorgen Sie als Beifahrer für ein anregendes (nicht aufregendes und damit ablenkendes!) Gespräch. Schalten Sie das Radio ein oder hören Sie die für Sie angenehme und fit-machende Musik.

Wenn alles nichts hilft und das Schlafbedürfnis übermächtig wird, gibt's nur noch Eins – runter von der Autobahn, den nächsten Rastplatz oder die nächste Raststätte ansteuern und schlafen.



Müdigkeit und Sekundenschlaf sind gefährliche Beifahrer

Sie sollten nicht in tragischer Weise zu negativem Nachrichtengeschehen beitragen. Geben Sie durch Ihre besonnene Fahrweise und Ihr Sicherheitsbewusstsein keinen Anlass zu derartigen Meldungen im Verkehrsfunk oder in den Nachrichten:

- Durch Sekundenschlaf fuhr der Pkw-Fahrer mit hoher Geschwindigkeit ungebremst auf ein Stauende und verursachte eine Massenkarambolage – den Rettungskräften bot sich ein Bild des Grauens – 8 Personen starben, viele Verletzte wurden in umliegende Krankenhäuser gebracht.
- Das Fahrzeug kam aus unerklärlichen Gründen von der Fahrbahn ab und prallte mit hoher Geschwindigkeit gegen einen Baum – alle Insassen starben.

So schreckliche Dokumente menschlichen Versagens ermahnen uns an unsere Verantwortung, mit der wir ein Kfz führen müssen. Was nützen uns alle technischen Errungenschaften wie ABS, ESP, ASR, Airbags, Bremsassistenten und Navigationshilfen, wenn wir durch falsche Selbsteinschätzung alle Sicherheitspotentiale des modernen Automobilbaus oder Ignoranz der körpereigenen Schutzmechanismen zunichte machen.

**Deshalb:
immer Augen auf –
ganz besonders nachts.**

Kommen Sie immer gut, sicher und gesund an – das wünscht Ihnen Ihre UKBW.

i
Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123



Bestechend riskant: Piercings im Sportunterricht

UKBW empfiehlt Ablegen oder Abkleben

Vor dem Tragen von Piercings im Sportunterricht warnt die UKBW. Grund ist die hohe Verletzungsgefahr. An den Ringen und Kettchen können Schülerinnen und Schüler leicht hängen bleiben und sich schwer verletzen. Vor allem bei den Ballsportarten ist auch eine Gefährdung der Mitschüler nicht ausgeschlossen. Gepiercte sollten deshalb im Sportunterricht den Schmuck entweder abnehmen oder überkleben. Das gilt v. a. für Bauchnabel- und Kopfpiercings sowie für Ohrringe.

Grundsätzlich müssen Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts Uhren und Schmuck ablegen, um Verletzungen zu verhindern. Weigert sich ein Schüler, den Schmuck abzulegen, kann der Sportlehrer ihn von bestimmten Übungen ausschließen. Das Tragen von Piercings sollte für Schüler allerdings kein Anlass sein, auf eine gänzliche Befreiung vom Sportunterricht zu spekulieren.

In Deutschland ist es noch nicht so weit, Piercings im Sportunterricht völlig zu verbieten, wie es das Österreichische Unterrichtsministerium im letzten Herbst getan hat. Vielmehr wird hierzulande auf die Einsicht der jungen Leute gesetzt, sich und andere durch Modetrends nicht in Gefahr zu bringen. Sollte jedoch die Zahl von Unfällen im Sportunterricht steigen, deren Mit-Ursache Piercings sind, werden sicher andere Überlegungen angestellt.

i
Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

DSH
Dr. Susanne Woelk
Tel. 040 / 29810462



Die „Tourneedaten“ Besuchen Sie uns an unserem Stand

- 2.-4. April 04 auf der Messe „rescue“, Messengelände Stgt.-Killesberg
- 16. Juli 04 Landestag der Verkehrssicherheit in Aalen
- 18. September 04 Krankenhaus Olgahospital Stuttgart, „Kinderunfalltag“
- Sept./Oktober 04 Schulwegsicherheit in Friedrichshafen
genaues Datum erfahren Sie zu gegebener Zeit in unserem Internetauftritt www.uk-bw.de Rubrik „News“



Wann haben Sie das letzte Mal Ihren Verbandskasten im Auto überprüft?



Eine wirksame Erste Hilfe ist nur dann erfolgreich, wenn der Helfer auch entsprechend gutes Verbandsmaterial vorfindet. Nicht selten stellt sich nämlich im Ernstfall heraus, dass die Materialien im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden sind oder unvollständig.

Die meisten Verbandskästen werden zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht angeschafft, im Kfz irgendwo verstaut und vergessen. Gut, wenn man sie nicht braucht, oder deren Inhalt lediglich für kleinere private Verletzungen gebraucht wird. Was aber, wenn der Ernstfall eintritt, die Zeit drängt und erworbenes Wissen vom Erste-Hilfe-Lehrgang in Verbindung mit Verbandsmaterial angewandt werden muss? Können Sie ruhigen Gewissens Ihren Verbandskasten aufmachen und darauf vertrauen, dass der Inhalt nicht nur vollständig sondern auch noch brauchbar ist (Stichwort: Verfallsdatum)?

Manche Artikel wie Wundschnellverbände und Heftpflaster erreichen schnell die Grenzen ihrer Verwendbarkeit. Ist der Verbandskasten im Kfz auch noch häufig einer direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, werden die Klebestreifen oder Gummihandschuhe etc. sehr schnell unbrauchbar.

Deshalb unser Tipp:

Überprüfen Sie Ihren Verbandskasten jährlich auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit (Verfallsdatum der einzelnen Artikel beachten). Etwaige Entnahmen umgehend wieder auffüllen. Apotheker/innen sind gerne bei der Überprüfung des Verbandskastens behilflich.

Verwahren Sie den Verbandskasten unter dem Fahrer- oder Beifahrersitz. Dadurch ist er im Fahrzeuginneren, gut erreichbar und sonnengeschützt. Etliche

Fahrzeuge haben bereits einen vorgegebenen Verbandskastenplatz. Ihre Bedienungsanleitung gibt hierüber Auskunft.

Platzieren Sie den Verbandskasten niemals auf der Hutablage. Bei Vollbremsung oder Unfall wird er so zu einem gefährlichen Geschoss (gilt auch für andere Gegenstände).

Wenn Sie den Verbandskasten im Kofferraum unterbringen müssen, achten Sie darauf, dass er trotz Beladung gut zugänglich ist (Nachteil: bei einem Auffahrunfall auf Ihr Fahrzeugheck kann u.U. der Kofferraumdeckel nicht mehr geöffnet werden. Daher nur im Notfall den Kofferraum als Aufenthaltsort wählen – Ausnahme Kofferraum kann vom Inneren des Kfz erreicht werden – Kombi oder mittels umklappbarer Rückenlehnen).

Der Verbandskasten muss DIN 13164 entsprechen und somit das Folgende enthalten:

- 1 Heftpflaster 2,5 cm x 50 cm
- 8 Wundschnellverbände 10 cm x 6 cm
- 1 Verbandpäckchen groß
- 3 Verbandpäckchen mittel
- 1 Verbandtuch 60 cm x 80 cm
- 2 Verbandtücher 40 cm x 60 cm
- 6 Kompressen 10 cm x 10 cm
- 3 Mullbinden 8 cm x 400 cm oder Fixierbinden
- 1 Rettungsdecke
- 2 Dreiecktücher
- 1 Schere
- 2 Paar Einmalhandschuhe
- 1 Erste-Hilfe-Broschüre
- 1 Inhaltsverzeichnis



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

Aus dem Widerspruchsausschuss

Sturz von standfester Leiter

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) erhielt im Mai 2003 die Meldung eines Unfallereignisses in freier Form mit folgendem Inhalt:

„Am 20. August 2001 hat sich mein Sohn, Norbert M. (Name geändert), bei Arbeiten am Garagendach in Folge eines Sturzes von einer Leiter den linken Unterarm gebrochen. Die verwendete Leiter war eine Aluminiumsicherheitsleiter und hatte bei den auszuführenden Arbeiten einen festen Stand. Nachdem zunächst keine Spätfolgen aus diesem Unfall zu erwarten waren, habe ich eine Schadensmeldung nicht für nötig gehalten. Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, dass dieser Unfall bleibende Folgeschäden für meinen Sohn in Form von Bewegungseinschränkungen haben wird. Als ich den Unfall bei meiner Haftpflichtversicherung gemeldet habe, wurde eine Schadensregulierung mit dem Hinweis abgelehnt, dass derartige Unfälle bei der UKBW versichert wären. Ich bitte daher um nachträgliche Aufnahme und Bearbeitung dieser Schadensmeldung.“

Familiäre Gefälligkeitsleistung

Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen haben ergeben, dass die Mithilfe des Sohnes Norbert aus einer Hilfsbereitschaft gegenüber dem Vater anzusehen waren. Ein spezieller Auftrag für die Mithilfe bestand nicht. Die auszuführenden Garagenarbeiten wurden am Samstagvormittag begon-

nen, eine etwaige Dauer der Mithilfe wurde nicht vereinbart. Eine Entlohnung für die Mithilfe war nicht vorgesehen, auch in der Vergangenheit hat der Sohn wiederholt bei Arbeiten im Haus oder Garten mitgeholfen. Es lag eine familiäre Gefälligkeitsleistung vor.

Ist die UKBW zuständiger Unfallversicherungsträger?

Zu klären war, ob die verletzte Person als Bauhelfer zum versicherten Personenkreis nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SGB VII gehört. Nach den allgemeinen Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) ist für die Unternehmen „nicht gewerbsmäßiger Bauarbeit“ grundsätzlich die Bauberufgenossenschaft zuständig. Ausnahmsweise ist für bestimmte Unternehmen der kommunale Unfallversicherungsträger zuständig, und zwar dann, wenn es sich um so genannte kurze Bauarbeiten handelt. Dies liegt dann vor, wenn für die „einzelne geplante Bauarbeit“ nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit verwendet wird.

War der Verletzte wie ein Beschäftigter tätig?

Zur Anerkennung, dass dieses Ereignis unter Versicherungsschutz steht, müssen weitere Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 SGB VII erfüllt sein. Der Verletzte müsste wie ein Beschäftigter tätig geworden sein. Hier stellt das Gesetz Personen den Beschäftigten gleich, weil ihr Verhalten einem bestimmten Unternehmen zu dienen bestimmt ist. Die im Gesetz sehr allgemein gehaltene Vorschrift betrifft die Vielfalt des täglichen Lebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen mit einem jeweils sehr unterschiedlichen Umfeld. Dabei ist die Tätigkeit des Verletzten nicht allein nach der unmittelbar zum Unfall führenden Verrichtung zu beurteilen, sondern nach dem Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens. Die geforderte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist nach ständiger Rechtsprechung dann gegeben, wenn eine ernstliche, dem anderen Unternehmen dienende Tätigkeit verrichtet wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Verhältnis stehen. Sie muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einer Tätigkeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist.



Familiäre Bindung ist vordergründig

Zur Beurteilung, ob die Tätigkeit unter solchen Umständen geleistet wurde, dass sie einer Tätigkeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist, ist bei Familienangehörigen auf den Verwandtschaftsgrad bzw. die Enge der jeweiligen Beziehung abzuheben. Je enger die jeweilige Beziehung ist, desto mehr spricht dafür, dass die Tätigkeit durch diese Beziehung geprägt ist und nicht wie von einem Beschäftigten arbeitnehmerähnlich verrichtet wird. Von Bedeutung sind hier auch Art, Umfang sowie Dauer der Tätigkeit. Die Ermittlungen dazu waren sachgerecht durchgeführt.

Keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit

Die vom Vater gemeldete Tätigkeit des Sohnes als Bauhelfer war auf Grund der angestellten Ermittlungen von der engen familiären Beziehung Vater – Sohn geprägt. Die Mithilfe bei den Arbeiten am Garagendach erfolgte aus Hilfsbereitschaft gegenüber dem Vater, so dass abschließend eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit nicht bejaht werden konnte. Diese Entscheidung stützt sich auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. April 1993 und des Landessozialgerichts Saarland vom 30. März 1993. Nach der Eingangsbestätigung des Widerspruchsschreibens teilte Norbert M. ergänzend mit, dass er zwar im gleichen Gebäude wie der Vater wohne, aber einen eigenen Hausstand habe.

ihn seine private Versicherungsgesellschaft an die UKBW verwiesen hätte und dort der Arbeitsunfall bzw. Versicherungsfall nicht anerkannt werde.

Widerspruchsausschuss entscheidet

Der Widerspruch war zulässig, aber nicht begründet. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere unter Anwendung der Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht, lehnte auch der Widerspruchsausschuss die Anerkennung eines Versicherungsfalles ab. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht zu erbringen.

Kein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei dem gemeldeten Ereignis wegen der familiären Beziehungen nicht um einen von der UKBW zu entschädigenden Arbeitsunfall handelte. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung waren nicht zu erbringen.

Dagegen legte der Bauherr, Vater des verletzten Sohnes Norbert, Widerspruch ein. Der Widerspruchsführer bat um nochmalige Prüfung des Sachverhaltes, zumal er sich nicht vorstellen könne, dass



Ralf Göltenbott
Tel. 0711 / 9321-200



Service-Center

Mo – Do 7.30 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 16 Uhr

Stuttgart

Tel. 0711 / 9321-0
Fax 0711 / 9321-500

Karlsruhe

Tel. 0721 / 6098-1
Fax 0721 / 6098-5200

info@uk-bw.de